



Klärschlamm- verwertung

Positionspapier des Bundesfachbereichs
Ver- und Entsorgung





Klärschlamm- verwertung

Ab 2029 müssen Betreiber von Kläranlagen mit mehr als 100.000 Einwohnergleichwerten (EGW) Phosphor aus ihrem Klärschlamm zurückgewinnen. Für Anlagen ab 50.000 EGW gilt diese Regelung ab 2032.

Die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft endet absehbar ebenfalls.

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen ist es nötig, den größten Teil des Klärschlamms zu verbrennen. Aus der Asche soll/kann bei Monoverbrennung dann Phosphor zurückgewonnen werden. Kläranlagenbetreiber müssen ab 2023 nachweisen, wie sie die Phosphor-Rückgewinnung umsetzen wollen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfordert ein frühzeitiges Vorgehen, um zum Umsetzungszeitpunkt ab 2029 Entsorgungssicherheit für Klärschlamm gewährleisten zu können.



Die augenblickliche Situation bei den Anlagenbetreibern zeigt, dass viele, die noch nicht über eine eigene Monoverbrennung verfügen, auf der Suche nach geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten sind, um die gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuhalten.

Die einen setzen auf interkommunale Zusammenarbeit oder eigene kommunale Wege, die anderen setzen auf die am Markt befindlichen privaten Anbieter, welche die Dienstleistungen anbieten.

Letztere Alternative setzt die Klärschlamm Entsorgung den Marktregeln mit allen Vor- und Nachteilen aus. Vorteil mag sicher sein, sich um die Entsorgung und Aufbereitung nicht weiter kümmern zu müssen, was aber den kommunalen Betreibern eine aufwendige ständige Wiederausschreibung der Dienstleistung nicht erspart.

Somit ist eine mittel- oder langfristig angelegte Gebühren- bzw. Preiskalkulation für die Betreiber und die Bürgerinnen und Bürger nicht oder kaum möglich. Zudem binden die im Leistungsverzeichnis angegebenen Schlammparameter (Beschaffenheit des Klärschlammes) die Betreiber an technische Verfahren für den Zeitraum der erfolgten Ausschreibung.

Gerade in dieser innovativen Branche kann dies erhebliche finanzielle und ökologische Nachteile bringen. Dass private Entsorger natürlich auch eine Gewinnmarge ansetzen, ist ihnen nicht zu verdenken.

Es besteht die Gefahr, dass eine Oligopolisierung auf dem Markt eine langfristige Abhängigkeit der Abwasserentsorger und somit der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hat. Denn: Sind die Verbrennungskapazitäten für Oligopole bereits genehmigt, besteht für die Kommunen bzw. Betriebe kaum noch die Möglichkeit, durch eigene zusätzlich zu genehmigende Klärschlammverbrennungsanlagen in Konkurrenz zu gehen.

Wir stellen fest:

Klärschlamm ist ein Produkt der Allgemeinheit, ein Gemeingut. Entsorgungssicherheit ist Aufgabe der öffentlichen Hand. Wenn Klärschlamm Entsorgung eingekauft werden muss, weil nicht rechtzeitig vorgesorgt wurde, steigt der Druck auf die Abwassergebühren bzw. -preise und damit auch der Druck auf die Beschäftigten in der Abwasserentsorgung.

Wir fordern deshalb,

möglichst Lösungen auf kommunaler oder interkommunaler Ebene zu schaffen; die interkommunale Zusammenarbeit ist aus Verfahrensgründen und wirtschaftlichen Aspekten zu bevorzugen. Die Organisation im Rahmen der Sondergesetzlichen Verbände in NRW steht dem gleich.

Aber auch die, wie in Teilen schon bisher gelebte partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit Kraftwerksbetreibern ist zukünftig mit Blick auf den sozialverträglichen Umbau des Kraftwerksparks (Dekarbonisierung zur Erreichung der Klimaziele) vorstellbar.

Wir fordern außerdem

Evtl. Erlöse aus Phosphorrückgewinnung gehören in die Haushalte der Abwasserentsorger zur nachhaltigen Reinvestition, zur Kostendeckung oder zur Senkung der Gebühren. Sie stehen also den Bürgerinnen und Bürger zu und gehören nicht in die Kassen privater Unternehmen.

Die Forschung an nachhaltigen Technologien muss durch entsprechende Mittel seitens des Bundes und der Länder forciert werden. Nur so kann Technologieoffenheit gewahrt werden.

Die Endprodukte von Großanlagen bzw. P-Rückgewinnungsanlagen müssen nach der DüVO zugelassen werden, hierfür ist durch erleichterte bzw. beschleunigte Genehmigungsverfahren Sorge zu tragen. Eine Lagerung der Endprodukte, ohne diese auch einsetzen zu können, ist nicht annehmbar.

Bei der Umsetzung in öffentlich-privaten Partnerschaften hat die kommunale Hand mindestens die Hälfte der Anteile zu halten. Ebenso ist dem kommunalen Eigentümer ein Vorkaufsrecht für private Anteile einzuräumen.

Bei der Kostentragung der Anlagen ist auf die Verursachergerechtigkeit zu achten.

Die Politik ist angehalten, durch ihre Unterstützung in Genehmigungsverfahren und bei der Standortsuche die Umsetzung für die Kommunen zu erleichtern.

Für die Beschäftigten in Anlagen zur Klärschlammmonoverbrennung und Phosphorrückgewinnung muss – unter Beibehaltung von ggf. günstigeren Besitzständen – der TV-V gelten oder abgeschlossen werden.

Die Arbeitsplätze in Anlagen zur Klärschlammmonoverbrennung und Phosphorrückgewinnung fordern perspektivisch hochqualifizierte Beschäftigte. Es sind Arbeitsplätze mit Zukunftsperspektive. Es ist Aufgabe der Kommunen und öffentlichen Arbeitgeber, hierfür auszubilden und zu qualifizieren.

Entsorgungssicherheit ist wichtiger als Profit.

Sichere Entsorgung ist Daseinsvorsorge.



Warum das jetzt wichtig ist:

Betreiber von Kläranlagen müssen laut Klärschlammverordnung ab 2029 Phosphor aus ihrem Klärschlamm zurückgewinnen. Die Verordnung von 2017 überlässt es den Wasserwirtschaftsunternehmen, mit welcher Technologie der wichtige Stoff zurückgewonnen wird. Viele verschiedene Prozesse sind seither erforscht und entwickelt worden, die unterschiedlich wirksam und nachhaltig sind.

Gleichzeitig muss die stoffliche Klärschlammverwertung im Wesentlichen enden. Momentan mangelt es vielfach noch an geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten (z. B. Monoverbrennungsanlagen). Da eine zentrale Koordination fehlt, ist offen, ob am Ende ausreichend, zu viele oder zu wenige Kapazitäten vorhanden sind. Das beeinflusst auch den Entsorgungspreis.

Auch zu der Frage, in welcher Rechtsform die Behandlung des öffentlichen Guts Klärschlamm und die Phosphorrückgewinnung erfolgen soll, äußert sich die Verordnung nicht. Dazu hat ver.di sich positioniert. Darüber informieren wir mit diesem Flyer und freuen uns auf die Diskussion.

Zur Bundestagswahl im September 2021 haben wir an alle demokratischen Parteien folgende Forderung gerichtet:

Die aktuelle Klärschlammstrategie muss auf Tauglichkeit geprüft und – falls nötig – nachgebessert werden.

Wenn Sie nach der Lektüre unsere Auffassung teilen: Sprechen Sie doch mal Ihre*n Kandidat*in zum Deutschen Bundestag darauf an.



Diese Positionierung zur Klärschlammverwertung hat der Bundesfachgruppenvorstand Wasserwirtschaft erarbeitet.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 22 gewählten ehrenamtlichen Kolleg*innen aus Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Talsperren- und Gewässerbewirtschaftung bundesweit.

Diese Positionierung haben wir mit unseren Kolleg*innen aus der Energiewirtschaft und der Abfallwirtschaft abgestimmt, weil wir gemeinsame Interessen haben. Sie soll Ausgangspunkt der Diskussionen sein, die wir betrieblich und gesellschaftlich führen möchten.

Wir laden ver.di-Mitglieder und noch nicht organisierte Beschäftigte, Leiter*innen der Betriebe und Dienststellen, Vertreter*innen von Verbänden und die Politik ein, mit uns darüber zu streiten.

Wir wollen gemeinsam eine gute Zukunft für die gesamte Gesellschaft gestalten.

wasserwirtschaft.verdi.de

Weitere Informationen finden Sie hier:



wasserwirtschaft.verdi.de



[www.facebook.com/
verdiWasserwirtschaft/](http://www.facebook.com/verdiWasserwirtschaft/)

Kontakt: Clivia Conrad,
Leiterin der ver.di-Bundesfachgruppe
Wasserwirtschaft
0 30/69 56-17 40
clivia.conrad@verdi.de

Mitglied werden:
mitgliedwerden.verdi.de



Herausgeber

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Verantwortlich: Christoph Schmitz
Bearbeitung: Clivia Conrad
Titelbild: © www.pxhere.com
Luftbild: © euroluftbild.de/Hans Blossey
Gesamtherstellung:
VH7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart

